

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Montag, 1. Februar 2021 14:05

**An:** KLIMA, Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger, Rainer - BDFU;  
Rauscher, Christian - IDFS; Kaup, Marcellus

**Betreff:** Auslegung Corona-VO im Zusammenhang Fahrschulen und "beruflicher Zweck" der Fahrausbildung

Sehr geehrte Herren,

in den vergangenen Tagen wurden verstärkt Rückfragen an uns herangetragen, wie der „berufliche Zweck“ im Sinne des § 1d Absatz 8 Nummer 1 Corona-Verordnung auszulegen ist. Wir haben daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration ergänzende Hinweise zur Auslegung erstellt:

*Es handelt sich bei den Regelungen in § 1d Absatz 8 Corona-Verordnung um Ausnahmeregelungen. Daher ist der Begriff „berufliche Zwecke“ eng auszulegen. Grundsatz ist eine Untersagung des Betriebes der Fahrschulen zur Reduzierung und Vermeidung von Kontakten. Ausnahmen dürfen nicht der Regelfall sein und müssen sich an den weiteren Regelungen der Corona-Verordnung zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus orientieren. Die Ausnahmeregelung des § 1d Absatz 8 Nummer 1 Corona-Verordnung muss angelehnt an die Regelungen in § 1b Absatz 1 Nummer 8 Corona-Verordnung so ausgelegt werden, dass die Fahrausbildung für die ausgeübte Tätigkeit erforderlich und der Erwerb der Fahrerlaubnis unaufschiebbar sein muss.*

*Dies ist insbesondere erfüllt, wenn:*

- *der Erwerb der Fahrerlaubnis der LKW- und Bus-Klassen inklusive dafür erforderlicher Vorbesitzklassen berufsbedingt erfolgt,*
- *der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE aufgrund einer stichhaltigen Arbeitgeberbescheinigung bzw. zwingender Notwendigkeit (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Pflegeberufe, Erhalt kritischer Infrastruktur) erforderlich ist,*
- *der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B, BE durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird,*
- *der Erwerb der landwirtschaftlichen Fahrerlaubnisklassen aufgrund eigener zu bewirtschafteten Flächen erfolgt oder*
- *der Erwerb der Fahrerlaubnis aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich und vorgeschrieben ist.*

*Ein bloßer Erwerb der Fahrerlaubnis, um zum Beispiel schneller zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte zu gelangen, kann nicht unter den Begriff „beruflicher Zweck“ fallen. Auch in vielen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis nützlich, jedoch meist nicht zwingend zur aktuellen Fortsetzung der Ausbildung erforderlich und kann somit nicht unter die Ausnahmeregelung im Sinne des § 1d Absatz 8 Nummer 1 Corona-Verordnung fallen (der Erwerb der Fahrerlaubnis kann aufgeschoben werden).*

Die Hinweise werden durch das Ministerium für Soziales und Integration an die nach der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO) zuständigen Behörden weitergeleitet.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit  
Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart